

## Geschäftsverteilung 2014 der Kommunikationsbehörde Austria

Die Vollversammlung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2013 gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 iVm § 12 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, für das Jahr 2014 folgende Geschäftsverteilung erlassen:

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Geschäftsverteilung regelt die Zuständigkeit der Einzelmitglieder und der Senate der KommAustria für die anfallenden Geschäftsfälle im Kalenderjahr 2014.

##### **Zuständigkeit und Zuweisung**

§ 2. (1) Die Zuständigkeit für die einzelnen Geschäftsfälle richtet sich nach den im 2. Abschnitt geregelten Zuständigkeiten der Einzelmitglieder und den im 3. Abschnitt geregelten Zuständigkeiten der Senate.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt durch den Vorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung und den nachfolgenden Bestimmungen.

### **2. Abschnitt**

#### **Einzelmitglieder**

##### **Einzelmitglieder**

§ 3. Folgende Mitglieder werden als Einzelmitglieder der KommAustria tätig:

1. Mag. Michael OGRIS;
2. Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M.;
3. Dr. Susanne LACKNER;
4. Mag. Michael TRUPPE.

##### **Zuständigkeit der Einzelmitglieder**

§ 4. (1) Die Zuständigkeit der Einzelmitglieder nach § 12 iVm § 13 Abs. 4 KOG wird wie folgt festgelegt:

1. Mag. Michael OGRIS:
  - a) Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt und das Versorgungsgebiet in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol oder Vorarlberg liegt oder es sich um ein bundesweites oder darüber hinausgehendes Versorgungsgebiet, um Satellitenhörfunk oder digitalen terrestrischen Hörfunk handelt, sowie Ausschreibungen von Amts wegen, einschließlich Verfahren zur Änderung der Zulassung nach § 6b PrR-G;
  - b) Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Hörfunk nach dem TKG 2003, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt, in den in lit. a genannten Versorgungsgebieten;
  - c) Bewilligung von Versuchsbetrieben, Ereignis- und Ausbildungsrundfunk nach dem PrR-G, einschließlich der Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen nach dem TKG 2003, in den in lit. a genannten Versorgungsgebieten;

- d) Verfahren wegen Unterlassung der Aktualisierung der Daten bei anzeigepflichtigen Diensten (§ 9 Abs. 4 AMD-G und § 6a Abs. 4 PrR-G), soweit der Anfangsbuchstabe des Nachnamens oder des Firmenwortlautes des betroffenen Mediendienstanbieters bzw. Kabelhörfunkveranstalters mit C, D, E, H, I Q, T oder Z beginnt.
2. Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M.:
- a) Festsetzung der Finanzierungsbeiträge nach § 35 KOG durch Bescheid;
  - b) Medienförderung:
    - i) Vertriebsförderung (Abschnitt II PresseFG 2004);
    - ii) Regionalförderung (Abschnitt III PresseFG 2004);
    - iii) Qualitätsförderung/Zukunftssicherung (Abschnitt IV PresseFG 2004);
    - iv) Publizistikförderung (Abschnitt II PubFG);
  - c) Vergabe der Förderungen nach § 33 KOG;
  - d) Aufgaben nach dem MedKF-TG;
  - e) Verfahren wegen Unterlassung der Aktualisierung der Daten bei anzeigepflichtigen Diensten (§ 9 Abs. 4 AMD-G und § 6a Abs. 4 PrR-G), soweit der Anfangsbuchstabe des Nachnamens oder des Firmenwortlautes des betroffenen Mediendienstanbieters bzw. Kabelhörfunkveranstalters mit L, M, Ö, P, U, Ü, W oder Y beginnt.
3. Dr. Susanne LACKNER:
- a) Angelegenheiten der anzeigepflichtigen Dienste nach dem PrR-G außerhalb der Rechtsaufsicht, mit Ausnahme der in lit. f, Z 1 lit. d, Z 2 lit. e und Z 4 lit. e genannten Verfahren;
  - b) Angelegenheiten der anzeigepflichtigen Dienste nach dem AMD-G (§ 9 und § 28) außerhalb der Rechtsaufsicht, mit Ausnahme der in lit. f, Z 1 lit. d, Z 2 lit. e und Z 4 lit. e genannten Verfahren;
  - c) Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem AMD-G, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt, sowie Ausschreibungen von Amts wegen, einschließlich Verfahren zur Änderung der Zulassung nach § 6 AMD-G;
  - d) Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Fernsehen nach dem TKG 2003, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt, in den Fällen der lit. c;
  - e) Bewilligung von Versuchsbetrieben nach dem AMD-G, einschließlich der Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen nach dem TKG 2003;
  - f) Verfahren wegen Unterlassung der Aktualisierung der Daten bei anzeigepflichtigen Diensten (§ 9 Abs. 4 AMD-G und § 6a Abs. 4 PrR-G), soweit der Anfangsbuchstabe des Nachnamens oder des Firmenwortlautes des betroffenen Mediendienstanbieters bzw. Kabelhörfunkveranstalters mit A, F, K, N, S oder X beginnt.
4. Mag. Michael TRUPPE:
- a) Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt und das Versorgungsgebiet in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich oder Wien liegt, sowie Ausschreibungen von Amts wegen, mit Ausnahme des Satellitenhörfunks und des digitalen terrestrischen Hörfunks;
  - b) Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Hörfunk nach dem TKG 2003, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt, in den in lit. a genannten Versorgungsgebieten;
  - c) Bewilligung von Versuchsbetrieben, Ereignis- und Ausbildungsrundfunk nach dem PrR-G, einschließlich der Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen nach dem TKG 2003, in den in lit. a genannten Versorgungsgebieten;
  - d) Rechtsaufsicht im Rahmen der Werbebeobachtung (§ 2 Abs. 1 Z 7 KOG), einschließlich der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften;
  - e) Verfahren wegen Unterlassung der Aktualisierung der Daten bei anzeigepflichtigen Diensten (§ 9 Abs. 4 AMD-G und § 6a Abs. 4 PrR-G), soweit der Anfangsbuchstabe des Nachnamens oder des Firmenwortlautes des betroffenen Mediendienstanbieters bzw. Kabelhörfunkveranstalters mit Ä, B, G, J, O, R, V oder Ziffern bzw. Sonderzeichen beginnt.

(2) Soweit in Abs. 1 auf Versorgungsgebiete und Bundesländer abgestellt wird, richtet sich bei überschneidenden Gebieten die Zuständigkeit nach dem Bundesland, in dem mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten die größere technische Reichweite erzielt wird.

### **Vertretung der Einzelmitglieder bei Verhinderung**

§ 5. (1) Im Falle der Verhinderung eines Einzelmitglieds gilt folgende Vertretungsregel:

1. Mag. Michael OGRIS wird vertreten:
  - a) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a durch Mag. Michael TRUPPE, bei dessen Verhinderung durch Dr. Susanne LACKNER;
  - b) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b durch Mag. Michael TRUPPE, bei dessen Verhinderung durch Dr. Susanne LACKNER;
  - c) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c durch Mag. Michael TRUPPE, bei dessen Verhinderung durch Dr. Susanne LACKNER;
  - d) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. d durch Dr. Susanne LACKNER, bei deren Verhinderung durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M.
2. Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M. wird vertreten:
  - a) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a durch Mag. Michael OGRIS, bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael TRUPPE;
  - b) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b durch Mag. Michael OGRIS, bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael TRUPPE;
  - c) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. c durch Mag. Michael OGRIS, bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael TRUPPE;
  - d) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. d durch Mag. Michael OGRIS, bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael TRUPPE
  - e) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. e durch Dr. Susanne LACKNER, bei deren Verhinderung durch Mag. Michael OGRIS.
3. Dr. Susanne LACKNER wird vertreten:
  - a) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 3 lit. a durch Mag. Michael TRUPPE, bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael OGRIS;
  - b) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 3 lit. b durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M., bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael TRUPPE;
  - c) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 3 lit. c durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M., bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael TRUPPE;
  - d) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 3 lit. d durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M., bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael TRUPPE;
  - e) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 3 lit. e durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M., bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael TRUPPE;
  - e) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 3 lit. f durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M., bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael TRUPPE.
4. Mag. Michael TRUPPE wird vertreten:
  - a) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 4 lit. a durch Mag. Michael OGRIS, bei dessen Verhinderung durch Dr. Susanne LACKNER;
  - b) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 4 lit. b durch Mag. Michael OGRIS, bei dessen Verhinderung durch Dr. Susanne LACKNER;
  - c) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 4 lit. c durch Mag. Michael OGRIS, bei dessen Verhinderung durch Dr. Susanne LACKNER;
  - d) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 4 lit. d durch Mag. Michael OGRIS, bei dessen Verhinderung durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M.;
  - e) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 4 lit. e durch Dr. Susanne LACKNER, bei deren Verhinderung durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M.

(2) Sind auch alle nach Abs. 1 vertretenden Mitglieder verhindert, vertritt das verbleibende Mitglied.

### **3. Abschnitt**

#### **Senate**

#### **Zahl der Senate**

§ 6. Gemäß § 10 Abs. 1 KOG iVm § 8 der Geschäftsordnung werden folgende drei Senate eingerichtet:

1. Senat I;

2. Senat II;
3. Senat III.

### **Zusammensetzung und Zuständigkeit des Senats I**

§ 7. (1) Senat I wird gebildet aus dem Senatsvorsitzenden Mag. Michael OGRIS sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne LACKNER und Mag. Michael TRUPPE.

(2) Die Zuständigkeit des Senats I umfasst folgende Angelegenheiten:

1. Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G, soweit es sich um Mehrparteienverfahren handelt;
2. Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Hörfunk nach dem TKG 2003, soweit es sich um Mehrparteienverfahren handelt, in den in Z 1 genannten Fällen;
3. Verfahren zur Mitbenutzung nach § 8 ORF-G und § 8 TKG 2003, soweit sie sich auf Hörfunk nach dem PrR-G beziehen;
4. Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter und Multiplex-Betreiber nach dem PrR-G, mit Ausnahme der Aufgaben hinsichtlich der Einhaltung der Werbebestimmungen (§ 2 Abs. 1 Z 7 KOG);
5. Verfahren aufgrund von Beschwerden nach dem PrR-G, ausgenommen der dem Senat III zugewiesenen Aufgaben;
6. Angelegenheiten der Frequenzverwaltung im Bereich des Hörfunks, einschließlich der Überprüfung von Zuordnungen und Entzugsverfahren;
7. Sonstige Angelegenheiten im Anwendungsbereich des PrR-G;
8. Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach dem FERG;
9. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des 6. und 9. Abschnitts des ORF-G;
10. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des 6a. Abschnitts des ORF-G;
11. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des § 4 Abs. 5 und 6 und des § 10 ORF-G, abwechselnd mit Senat II nach Maßgabe des Einlangens des verfahrenseinleitenden Geschäftsstücks erstmals 2010 beginnend bei Senat I; abweichend hiervon umfasst die Zuständigkeit des jeweiligen Senats auch alle weiteren zur selben Sendung eingebrachten Beschwerden und Anträge und etwaige Wiederaufnahmeverfahren.

(3) Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds vertritt für die Senatssitzungen immer Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M. Für die Führung der laufenden Geschäfte (§ 8 Abs. 4 und Abs. 6 der Geschäftsordnung) gilt, dass das verhinderte Mitglied vom Senatsvorsitzenden vertreten wird; ist aber der Senatsvorsitzende selbst verhindert, vertritt unter Anwendung von § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuerst ein nicht-verhindertes Mitglied des Senats und zuletzt das verbleibende Mitglied.

### **Zusammensetzung und Zuständigkeit des Senats II**

§ 8. (1) Senat II wird gebildet aus dem Senatsvorsitzenden Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M. sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne LACKNER und Mag. Michael TRUPPE.

(2) Die Zuständigkeit des Senats II umfasst folgende Angelegenheiten:

1. Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem AMD-G, soweit es sich um Mehrparteienverfahren handelt;
2. Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Fernsehen nach dem TKG 2003, soweit es sich um Mehrparteienverfahren handelt, in den in Z 1 genannten Fällen;
3. Verfahren zur Mitbenutzung nach § 8 ORF-G und § 8 TKG 2003, soweit sie sich nicht auf Hörfunk nach dem PrR-G beziehen;
4. Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter, Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber nach dem AMD-G, mit Ausnahme der Aufgaben hinsichtlich der Einhaltung der Werbebestimmungen (§ 2 Abs. 1 Z 7 KOG);
5. Verfahren aufgrund von Beschwerden nach dem AMD-G, ausgenommen der dem Senat III zugewiesenen Aufgaben;
6. Angelegenheiten der Frequenzverwaltung im Bereich des Rundfunks mit Ausnahme des Hörfunks, einschließlich der Überprüfung von Zuordnungen und Entzugsverfahren;

7. Planung und Umsetzung der Digitalisierung, einschließlich der Erarbeitung des Digitalisierungskonzepts und der Erstellung des Digitalisierungsberichts sowie der Mitwirkung in Angelegenheiten des Digitalisierungsfonds (§ 23 Abs. 2 KOG);
8. Wettbewerbsregulierung von Rundfunknetzen nach dem TKG 2003 sowie sonstige Aufgaben nach dem TKG 2003;
9. Verfahren hinsichtlich Verbreitungsaufträgen in Kabelnetzen;
10. Wahrnehmung der Aufgaben in Verfahren nach dem KartellG und dem WettbewerbsG;
11. sonstige Angelegenheiten im Anwendungsbereich des AMD-G;
12. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des 1., 1a., 1b., 1c. und 4. Abschnitts des ORF-G, mit Ausnahme von § 4 Abs. 5 und 6 und § 8;
13. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften bei Einsprüchen gegen Listen für Redakteurssprecherwahlen;
14. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten der Organe des Österreichischen Rundfunks und ihrer Beschlüsse;
15. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des § 4 Abs. 5 und 6 und des § 10 ORF-G, abwechselnd mit Senat I nach Maßgabe des Einlangens des verfahrenseinleitenden Geschäftsstücks erstmals 2010 beginnend bei Senat I; abweichend hiervon umfasst die Zuständigkeit des jeweiligen Senats auch alle weiteren zur selben Sendung eingebrachten Beschwerden und Anträge und etwaige Wiederaufnahmeverfahren;
16. sonstige Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften nach dem ORF-G;
17. Verfahren nach dem ZuKG;
18. sonstige, weder einem Einzelmitglied noch dem Senat I oder dem Senat III zugewiesenen Aufgaben der KommAustria.

(3) Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds vertritt für die Senatssitzungen immer Mag. Michael OGRIS. Für die Führung der laufenden Geschäfte (§ 8 Abs. 4 und Abs. 6 der Geschäftsordnung) gilt, dass das verhinderte Mitglied vom Senatsvorsitzenden vertreten wird; ist aber der Senatsvorsitzende selbst verhindert, vertritt unter Anwendung von § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuerst ein nicht-verhindertes Mitglied des Senats und zuletzt das verbleibende Mitglied.

### **Zusammensetzung und Zuständigkeit des Senats III**

**§ 9.** (1) Senat III wird gebildet aus dem Senatsvorsitzenden Mag. Michael OGRIS sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M. und Mag. Michael TRUPPE.

(2) Die Zuständigkeit des Senats III umfasst folgende Angelegenheiten:

1. Verfahren über die Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-Gesetzes, der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G sowie des § 31 Abs. 19 ORF-G durch den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G und der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter, soweit sie nicht im Rahmen der Werbebeobachtung erfolgen;
2. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz.

(3) Im Fall der Verhinderung von Mag. Michael OGRIS vertritt diesen für die Senatssitzungen immer Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M. und diesen wiederum Dr. Susanne LACKNER. Im Fall der Verhinderung eines anderen Mitglieds vertritt für die Senatssitzungen immer Dr. Susanne LACKNER. Für die Führung der laufenden Geschäfte (§ 8 Abs. 4 und Abs. 6 der Geschäftsordnung) gilt, dass das verhinderte Mitglied vom Senatsvorsitzenden vertreten wird; ist aber der Senatsvorsitzende selbst verhindert, vertritt unter Anwendung von § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuerst ein nicht-verhindertes Mitglied des Senats und zuletzt das verbleibende Mitglied.

## **4. Abschnitt**

### **Sonstige Bestimmungen**

#### **Verwaltungsstrafverfahren**

**§ 10.** Die Zuständigkeitsverteilung in Verwaltungsstrafverfahren folgt der Zuständigkeitsverteilung nach dem 2. und 3. Abschnitt.

### **Zuständigkeitskonkurrenz**

§ 11. Ist nach den §§ 4 bis 10 in einem Verfahren die Zuständigkeit von mehr als einem Einzelmitglied oder mehr als einem Senat gegeben und lässt sich das Verfahren nicht trennen, ist in Verfahren, die vor einem Einzelmitglied zu führen sind, immer der Vorsitzende zuständig und in Verfahren, die vor einem Senat zu führen sind, immer der Senat II zuständig.

### **Auskunftspflicht und Amtshilfe**

§ 12. Die gesetzliche Auskunftspflicht und die Amtshilfe knüpfen an die Zuständigkeit nach der vorliegenden Geschäftsverteilung an.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 13. (1) Diese Geschäftsverteilung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Geschäftsfälle, die aufgrund

1. der Geschäftsverteilung 2010, KOA 5.020/10-001,
2. der Geschäftsverteilung 2011, KOA 5.020/10-003,
3. der Geschäftsverteilung 2012, KOA 5.020/11-004, oder
4. der Geschäftsverteilung 2013, KOA 5.030/12-002

bereits einem Einzelmitglied oder einem Senat zugewiesen wurden, sind von diesem fortzuführen. Die Vertretungsregel bemisst sich in diesen Fällen nach der bei der Zuweisung angewendeten Geschäftsverteilung.

17. Dezember 2013  
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)